



Bern, 28. März 2018

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 28. März 2018 das VBS beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **5. Juli 2018**.

Mit der Revision der Risikoaktivitätenverordnung müssen zahlreiche Bestimmungen geändert werden. Es wird eine Totalrevision vorgenommen, da die Änderung mehr als die Hälfte der Artikel dieses Erlasses betrifft. Die Änderungen sind mehrheitlich redaktioneller Natur. Inhaltlich gibt es nur wenige Anpassungen. Die Hauptpunkte der Vorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

• **Umschreibung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit (Art. 2)**

Ein Anbieter handelt gewerbsmässig und untersteht der Risikoaktivitätengesetzgebung, wenn er auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Entgelt (Haupt- oder Nebeneinkommen) erzielt. Dabei spielt es keine Rolle, wie hoch das Entgelt ist. Im Einklang mit den Forderungen zahlreicher Kantone und Branchenorganisationen werden sämtliche gegen Entgelt angebotenen Risikoaktivitäten als Gewerbsmässig im Sinne des Gesetzes betrachtet. Die in der Verordnung bisher vorgesehene Grenze von 2300 Franken pro Jahr für die Annahme der Gewerbsmässigkeit wird aufgehoben. Folglich wird ab dem ersten Schweizer Franken Umsatz mit Aktivitäten gemäss der Risikoaktivitätenverordnung eine gewerbsmässig durchgeführte Aktivität angenommen. Diese neue Regelung der Gewerbsmässigkeit führt zu einer Erleichterung des Vollzugs durch die Kantone.



- **Neue Tätigkeitsfelder für Kletterlehrerinnen und -lehrer sowie Wanderleiterinnen und -leiter (Art. 7 und 9)**

In beiden Berufskategorien werden interessierte Personen künftig zusätzliche berufsspezifische Qualifikationen erwerben können. Mit dieser Zusatzausbildung können Kletterlehrerinnen und -lehrer sowie Wanderleiterinnen und -leiter in schwierigerem Gelände führen bzw. punktuell neue Aktivitäten ausüben. Diese Änderungen gilt es in der Verordnung abzubilden.

- **Anerkennung der Ausbildung des „Instructors SSBS“ als Grundlage für eine Bewilligung zum Fahren abseits der Piste (Art. 8)**

Gemäss einem rechtskräftigen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern ist gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes die Ausbildung des SSBS im Bereich Varianten und Touren gleichwertig zur Ausbildung der Schneesportlehrerinnen und -lehrer mit eidgenössischem Fachausweis. Den Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zum „Instructor SSBS“ ist ebenfalls eine Bewilligung zu erteilen.

- **Aufnahme einer neuen Bewilligungskategorie (Art. 10)**

Wildwasseraktivitäten dürfen gemäss der bisherigen Rechtslage ausschliesslich durch Unternehmen angeboten werden, die für diese Aktivität zertifiziert sind. Neu zeichnet sich das Bedürfnis ab, diese Aktivität auch durch Einzelpersonen anzubieten. Eine entsprechende Ausbildung als „Kanulehrerin bzw. Kanulehrer mit eidgenössischem Fachausweis“ wurde zwischenzeitlich vom Schweizerischen Kanuverband konzipiert. Diesem Umstand wird mit der Aufnahme einer neuen Bestimmung Rechnung getragen.

- **Änderungen im System der Zertifizierung (Art. 12 ff.)**

Mit der Zertifizierung wird sichergestellt, dass Betriebe für die entsprechenden Aktivitäten ein Sicherheitsmanagementsystem implementiert haben, das für ein ausreichendes Schutzniveau bei der Durchführung garantiert. Beim Erlass der Risikoaktivitätenverordnung war kein geeignetes Normensystem für Zertifizierungen im Bereich Risikoaktivitäten in Kraft. Zwischenzeitlich hat sich die Situation verändert. Nebst dem auf den schweizerischen Markt zugeschnittenen Sicherheitsmanagementsystem von „Safety in adventures“ finden sich neu ISO-Normen für die Zertifizierung von Adventure- bzw. Outdoor-Aktivitäten auf dem Markt.

Die Normen ISO 21101:2014 „Adventure tourism – Safety management systems – Requirements“ und ISO 21103:2014 „Adventure tourism – Information for participants“ sowie der dazu gehörende technische Bericht ISO/TR 21101:2013 „Adventure tourism – Leaders – Personnel competence“ sind weitgehend deckungsgleich mit dem Managementsystem von „Safety in adventures“.

Als Mindestanforderungen an eine Zertifizierung wird verlangt, dass die Musterrisikoanalysen von „Safety in adventures“ beizuziehen sind. Dies ist notwendig, da die ISO-Normen nur den Zertifizierungsprozess regeln. Einen effektiven Sicherheitsstandard kann nur mit den konkreten Musterrisikoanalysen garantiert werden. Zudem sind für die Durchführung der jeweiligen Aktivitäten nur Personen einzusetzen, die



über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügen. Diese sind aktuell in der sogenannten Ausbildungsliste von „Safety in adventures“ umschrieben.

Die Zertifizierungen sollen künftig durch vom VBS anerkannte Stellen vorgenommen werden.

- **Verfahren für Personen aus EU/EFTA-Staaten bzw. Drittstaaten**

Bisher galt für Anbieter aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA, welche während maximal 10 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres gewerbsmässig Aktivitäten in der Schweiz anbieten wollten, eine Sonderregelung. Sie konnten in dieser Zeitspanne in Bezug auf die Anerkennung der Berufsqualifikation ohne Bewilligung und ohne Meldeverfahren gewerbsmässig Aktivitäten in der Schweiz anbieten.

Diese Regelung hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Für die Vollzugsbehörden ist nicht überprüfbar, ob sich die einzelnen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer an diese Frist von zehn Tagen halten.

Neu müssen alle Angehörigen der EU oder von EFTA-Staaten, die ihre Berufsqualifikation nicht in der Schweiz erworben haben und im Rahmen einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz selbstständig oder als entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erwerbstätig sein wollen, vor Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz ihre Meldepflicht beim SBFJ erfüllen. Unabhängig vom Meldeverfahren des SBFJ sind gemäss den ausländerrechtlichen Bestimmungen die Einsätze über das Meldeverfahren des Staatssekretariats für Migration für die kurzfristige Erwerbstätigkeit anzumelden.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie zur Mitwirkung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Risikoaktivitätenverordnung einladen. Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden:

<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Die Musterrisikoanalysen nach Anhang 5 sowie die Ausbildungsliste nach Anhang 6 finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/themen--dossiers-/gesetz-ueber-risikosportarten.html>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

aemterkonsultationen@baspo.admin.ch



Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Markus Feller (Tel. 058 467 63 79) und Frau Stefanie Mägert (Tel. 058 467 65 07) zur Verfügung.

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Guy Parmelin
Bundesrat